



Mitteilungen des Gemeinderats für die Urnenabstimmung vom 24. September 2017

Nr. 149

An der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 haben die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über die Teilrevision III der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011 und 11. März 2012, abzustimmen.

Teilrevision III der Gemeindeordnung

Die Vorlage auf einen Blick

Inhalte der vorliegenden Teilrevision sind:

- 1. Reform Schulstrukturen von der Schul- zur Bildungskommission
- 2. Neuregelung Zuständigkeit Stellenetat
- 3. Anpassung an gemeinderechtliche Vorgaben
- 4. Weitere punktuelle Präzisierungen / Änderungen

1. Neuorganisation Schulstrukturen – von der Schul- zur Bildungskommission

1.1 Vorgaben der Volksschulgesetzgebung

Das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) schrieb den Gemeinden früher eine bestimmte Schulorganisation und insbesondere eine Schulkommission vor, die zwingend bestimmte Zuständigkeiten im Bereich der Schule wahrzunehmen hatte. Seit der Revision des VSG von 2008 (REVOS 2008) sind die Gemeinden im Bereich der Schulorganisation weitgehend autonom. Wichtige verbindliche Vorgaben sind der Grundsatz der geleiteten Schule, eine Schulleitung mit bestimmten Zuständigkeiten nach der Lehreranstellungsgesetzgebung sowie die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschule durch die Schulleitungen (Art. 34 Abs. 3 VSG). Im Übrigen sind die Gemeinden grundsätzlich frei, wie sie die Schulorganisation ausgestalten. Sie müssen namentlich nicht mehr zwingend eine Schulkommission einsetzen. Ittigen will jedoch auch zukünftig nicht auf eine Kommission verzichten, welche sich mit Schul- bzw. Bildungsfragen befasst.

1.2 Reorganisation der Schule von 2010

Mit dem Schulreglement vom 9. Juni 2010 und der Schulverordnung vom 20. September 2010 wurde die Schulorganisation aufgrund des veränderten Volksschulgesetzes ein erste Mal reorganisiert. Man übertrug die Aufgaben der bisherigen drei Schulkommissionen einer Kommission mit umfassenden Zuständigkeiten für die ganze Schule mit einem vom Gemeinderat unabhängigen Präsidium. Der bzw. die Departementsvorsteher/in Bildung kann aktuell lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.

Die Erfahrungen mit den neuen Schulstrukturen waren und sind nicht befriedigend. Schwierigkeiten und Unklarheiten ergaben und ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulkommission und zwischen der Schule und dem übrigen Betrieb der Gemeinde sowie in der Kommunikation. Zudem sind Detailfragen teilweise nicht stufengerecht oder zu einschränkend geregelt. Dies führte und führt immer noch dazu, dass einzelne Vorgaben des übergeordneten Rechts nicht eingehalten werden können. Um die Situation zu klären und zu vermitteln, fanden Workshops mit allen Akteuren im Departement Bildung statt. Aufgrund dieser Workshops ist klar geworden, dass strukturelle Anpassungen im Departement Bildung nötig sind, um für die Zukunft klare Führungsverhältnisse und somit mehr Effizienz und Effektivität in den Abläufen zu schaffen. Der Gemeinderat setzte deshalb eine Arbeitsgruppe ein, in der alle Beteiligten vertreten waren. Diese erarbeitete Vorschläge für die neuen Schulstrukturen, welche die Schulkommission zuhanden des Gemeinderats verabschiedete und die der Gemeinderat schlussendlich übernommen hat.

1.3 Grundzüge der vorgeschlagenen Schulorganisation

Die Vorlage sieht vor, dass die Aufsicht über die Schule und die damit verbundenen strategischen Aufgaben grundsätzlich dem Gemeinderat obliegen, der ganz allgemein die Verantwortung für das fachgerechte Erfüllen der Gemeindeaufgaben trägt. Wie bereits erwähnt, soll die heutige Schulkommission aber nicht ersatzlos aufgehoben, sondern durch eine Bildungskommission ersetzt werden. Die Bildungskommission soll den Gemeinderat in Schul- und Bildungsfragen beraten und über einige weitere, eher punktuelle Zuständigkeiten verfügen. Entsprechend diesen neuen Aufgaben sollen die Kommissionsmitglieder inskünftig nicht mehr, wie heute, durch die Stimmberechtigten, sondern, wie die Mitglieder der Sozialkommission und der übrigen Kommissionen, durch den Gemeinderat gewählt werden.

Mit der neuen Schulorganisation ist auch geplant, eine neue Abteilung Bildung mit entsprechender Leitung zu schaffen. Die Gemeindeversammlung

wird sich im November 2017 mit diesem Geschäft befassen. Sie wird über das teilrevidierte Schulreglement und in diesem Zusammenhang auch über die geplante, neu zu schaffende Stelle «Leitung Abteilung Bildung» zu beraten und beschliessen haben.

1.4 Bestimmungen über die Schul- bzw. Bildungskommission

Die Schulkommission ist in der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 (GO) geregelt. Wird sie durch eine Bildungskommission ersetzt, deren Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden, sind die betreffenden Bestimmungen anzupassen. Dies betrifft in erster Linie Ziffer III des Anhangs zur Gemeindeordnung über die Schulkommission.

Der Vorsitz und die Wahl der Mitglieder der neuen Bildungskommission werden neu entsprechend den Bestimmungen über die Sozialkommission geregelt, mit dem Unterschied, dass die Mitglieder der Bildungskommission ausschliesslich nach politischen Gesichtspunkten und nicht teilweise aufgrund ihrer besonderen fachlichen Eignung zu wählen sind. Unverändert bleiben die Mitgliederzahl und der Grundsatz der Selbstkonstituierung im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung. Das Präsidium ist neu fix dem oder der Departementsvorsteher/in Bildung zugewiesen. Die Aufgaben der Bildungskommission werden nach wie vor nicht in der Gemeindeordnung selbst, sondern im Schulreglement geregelt, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Zusätzlich zum Anhang sind Art. 28 (Streichung der heutigen Wahl der Schulkommissionsmitglieder durch die Stimmberechtigten) und Art. 41 (Bezeichnung der Kommission) anzupassen.

Die heutigen Mitglieder der Schulkommission wurden im November 2016 für die Amtsdauer 2017 bis 2020 gewählt. Nimmt die Bildungskommission per 1. August 2018 ihre Arbeit auf, bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Ablauf der Amtsdauer in der Kommission. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kommen Art. 56 und 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zur Anwendung (Nachrücken, Ergänzungswahl). Da das Präsidium der Bildungskommissionen dem Departement Bildung zugewiesen ist, wird das bisherige Präsidium per 1. August 2018 ordentliches Mitglied (Art. 45a).

2. Zuständigkeit zur Schaffung und Aufhebung von Stellen

Heute obliegt die Zuständigkeit zur Schaffung und Aufhebung von Stellen grundsätzlich den Stimmberechtigten; der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz eine Erhöhung des Stellenetats um bis zu 100 Stellenprozenten beschliessen (Art. 30 Abs. 1 Bst j und Art. 39 Abs. 3 Bst. a).

Seit Jahren arbeitet die Gemeinde mit Globalbudgets. Im Jahr 2016 wurde zusätzlich der Aufgaben- und Finanzplan eingeführt. Mit diesen Instrumenten der wirkungsorientierten Führung der Verwaltung ist eine Ressourcensteuerung über die Stellen durch die Stimmberechtigten systemwidrig geworden. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Gemeinderats, die vorgegebenen Ziele mit den angezeigten Massnahmen zu verfolgen und dafür die notwendigen Ressourcen bereit zu stellen. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, die Zuständigkeit zur Schaffung und Aufhebung von Stellen generell dem Gemeinderat zuzuweisen. Namentlich in Bezug auf die durch den Kanton oder andere Dritte finanzierten oder mitfinanzierten Stellen (z. B. Sozialberatung) ist es dem Gemeinderat nach der Verschiebung der Zuständigkeit möglich, notwendige Änderungen rasch zu vollziehen.

Angaben über die Vollzeitstellen pro Leistungsgruppe sind Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans. Damit sind die Stimmberechtigten laufend und transparent über die Stellensituation informiert. Sie sind somit in der Lage, bei Bedarf entsprechend zu reagieren.

3. Anpassungen an gemeinderechtliche Vorgaben

In einzelnen Punkten ist die Gemeindeordnung verbindlichen neuen gemeinderechtlichen Vorgaben anzupassen. Dies gilt für

- die Umschreibung der Ausstandspflicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. a),
- die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans (Art. 31 Abs. 2),
- das Einsetzen von Kommissionen durch den Gemeinderat (Art. 40 Abs. 1 Bst. f; nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen nur Kommissionen ohne Entscheidbefugnis durch Verordnung eingesetzt werden) und
- die Terminologie nach neuem Rechnungslegungsmodell HRM2 (Art. 30 Abs. 1 Bst. d).

4. Weitere punktuelle Präzisierungen / Änderungen

Die Teilrevision III der Gemeindeordnung wird schliesslich zum Anlass genommen, weitere punktuelle Präzisierungen und Änderungen vorzunehmen. Es sind dies:

- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte (Art. 18) Die Aufzählung wird im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit neu wörtlich analog der kantonalen Regelung in der Gemeindeverordnung formuliert.
- Organe (Art. 24 Bst. c-e) Entsprechend der Regelung im kantonalen Gemeindegesetz werden zusätzlich die Mitglieder des Gemeinderats als Organe aufgeführt, soweit sie über eigenständige Entscheidbefugnisse verfügen.

- Externe Revisionsstelle (Art. 24 Bst. d) Das Rechnungsprüfungsorgan wird neu einheitlich als externe Revisionsstelle bezeichnet.
- Amtsdauer externe Revisionsstelle (Art. 30 Abs. 2) Für das Rechnungsprüfungsorgan wird neu ausdrücklich eine Amtsdauer von vier Jahren festgelegt. Das heisst, die Gemeindeversammlung wählt die externe Revisionsstelle jeweils auf vier Jahre befristet. Eine bestimmte Amtsdauer entspricht einer verbreiteten Praxis.
- Präsidium (Art. 38 Abs. 3) Es erfolgt eine rein redaktionelle Änderung bzw. Präzisierung, weil im unmittelbar vorangehenden Satz ein anderes Subjekt genannt ist.
- Verordnung Fürsorgebereich (Art. 40 Abs. 2 Bst. b) Der Gemeinderat hob die Verordnung über die Grundsätze für den Fürsorgebereich am 29. Februar 2016 auf und veröffentlichte die Aufhebung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dieser Erlass entsprach nicht mehr den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Anstelle der Verordnung erklärte der Gemeinderat das Sozialhilfe-Handbuch Ittigen, mit welchem der Sozialdienst seit Jahren arbeitet, als verbindlich. Das Handbuch Ittigen stützt sich auf das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), dieses wiederum auf die kantonale Sozialhilfeverordnung.

Inkrafttreten

Die Änderungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Art. 18, Art. 24 Bst. c-e, Art. 30 Abs. 1 Bst. c, d und j sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3–5 und Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und des Anhangs zur Gemeindeordnung, Ziffer I Abs. 5 Bst. b, sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Änderungen von Art. 28 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1 Bst. c und Art. 45a sowie des Anhangs zur Gemeindeordnung, Ziffer III Abs. 1–7, sollen auf den 1. August 2018 in Kraft treten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die vorliegende Teilrevision III der Gemeindeordnung erlaubt es, die Gemeindeorganisation zu optimieren und an ein verändertes Umfeld anzupassen. Sie dient zusätzlich der Effektivität und Effizienz. Einzelne Änderungen sind zudem aufgrund von übergeordnetem Recht notwendig oder präzisieren bereits Geltendes.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vorliegende Teilrevision III der Gemeindeordnung vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht lautet positiv, die notwendige oberinstanzliche Genehmigung wurde damit in Aussicht gestellt.

Den (wenigen) Bemerkungen des Amts zum Vorprüfungsentwurf ist mit der nun unterbreiteten Vorlage Rechnung getragen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision III der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011 und 11. März 2012, zuzustimmen.

Stellungnahme Geschäftsprüfungskommission

Veränderungen der Schulstrukturen durch den Kanton Bern haben in der aktuellen Schulorganisation der Gemeinde Ittigen zunehmend zu Unklarheiten in Bezug auf Zuständigkeiten geführt und die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der Schulkommission belastet. Diese Situation will der Gemeinderat mittels organisatorischer Massnahmen spürbar verändern. Unter Einbezug aller Beteiligten wurde eine für alle Seiten annehmbare Lösung erarbeitet, die nun in eine neue Schulorganisation mündet. Die wohl bedeutendste Veränderung liegt in der Umwandlung der an der Urne gewählten Schulkommission in eine gemeinderätliche Bildungskommission. In der Folge soll eine neue Abteilung Bildung mit entsprechender Leitung geschaffen werden. Damit verschieben sich Zuständigkeiten und Verantwortung hin zum Gemeinderat. Das ist auch im Sinne des Kantons.

Damit die vorgesehene Reorganisation umgesetzt werden kann, muss in einem ersten Schritt die Gemeindeordnung angepasst werden. Der Gemeinderat nimmt diesen Umstand zum Anlass, die Zuständigkeit zur Schaffung und Aufhebung von Stellen von der Gemeindeversammlung zum Gemeinderat hin zu verschieben. Für die GPK ist die Begründung des Gemeinderats nachvollziehbar und in der Konsequenz des Ittiger Führungsmodells 2 (IFM2) mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan sachgerecht.

Weitere Änderungen der Gemeindeordnung sind redaktioneller Art und dienen der Präzisierung.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision III der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Änderungen Teilrevision III ÜBERSICHT

	Geltende Fassung	Änderungen
Ausstand	Art. 14	Art. 14 ¹ unverändert ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmit- telbar berührt werden, a in gerader Linie oder in der Sei- tenlinie bis dem dritten Grad ver- wandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Part- nerschaft oder faktische Lebens- gemeinschaft verbunden ist oder b unverändert ³ und ⁴ unverändert
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 18 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, c Anlagen in Immobilien, d finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, f die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert, g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen, h der Verzicht auf Einnahmen.	Art. 18 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, e Finanzanlagen in Immobilien, f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und h der Verzicht auf Einnahmen.

	Geltende Fassung	Änderungen
Organe	Art. 24 Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden, c das Rechnungsprüfungsorgan d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.	Art. 24 Organe der Gemeinde sind a unverändert b unverändert c die Mitglieder des Gemeinderats, soweit sie entscheidbefugt sind, d die externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan, e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
Urnenabstim- mungen Wahlen	Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheits-wahlverfahren a die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung, b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. 2 Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates, b die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, c gestrichen d die sieben Mitglieder der Schulkommission. 3 Die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidenten wird für die Verteilung der übrigen Sitze im Gemeinderat berücksichtigt.	Art. 28 ¹ unverändert ² Sie wählen an der Urne im Verhält- niswahlverfahren a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates, b die sieben Mitglieder der Ge- schäftsprüfungskommission. ³ unverändert
Gemeinde- versammlung	Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung a Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, b die baurechtliche Grundordnung, c die Gemeinderechnung, d den Voranschlag und die Steueranlage, e unter Vorbehalt des Referendums (Art. 31 Abs.1) einmalige Ausgaben von über drei Millionen Franken, f einmalige Ausgaben von über 400 000 Franken,	Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung a, b unverändert c die Jahresrechnung d das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, e-i unverändert j aufgehoben ² Sie wählen die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. ³ unverändert

	Geltende Fassung	Änderungen
	g den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband, h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, i allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Art. 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes, j die Erhöhung des Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente. ² Sie wählen die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung ³ Sie nehmen an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis a den Verwaltungsbericht des Gemeinderates, b den Finanzplan.	
Referendum	Art. 31 ¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend eine einmalige Ausgabe von über 3 Millionen Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird. ² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekanntgemacht.	Art. 31 ¹ unverändert ² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.
Präsidium	Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in andern Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderates. ³ Sie oder er darf dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig.	Art. 38 1 und 2 unverändert 3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf dem eidge- nössischen oder kantonalen Par- lament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig.

	Geltende Fassung	Änderungen
Zuständigkeiten Verwaltungs-	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Er beschliesst namentlich über a die Errichtung und Aufhebung von Stellen; vorbehalten bleibt Art. 30 Absatz 1 Buchstabe j, b Einbürgerungen, c die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. ⁴ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.	Art. 39 1 und 2 unverändert 3 Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich als gebundenen Aufwand in das Budget ein und weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus. 4 Er beschliesst im Weiteren nament- lich über a Einbürgerungen, b die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindever- bindungen. 5 vorher Abs. 4 unverändert.
organisation	eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich a die Organisation des Gemeinderats, b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder, c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen, d die Bildung und Organisation von Departementen, e die Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung, f die Einsetzung weiterer Kommissionen, g die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen, h die Zuweisung von Geschäften, i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,	eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich a-d unverändert e Einzelheiten zu den Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung, f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, g-j unverändert ² Er erlässt weiter a unverändert b gestrichen c unverändert d unverändert ³ unverändert

	Geltende Fassung	Änderungen
Ständiga	j die Berichterstattung. ² Er erlässt weiter a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung, b eine Verordnung über die Grund- sätze für den Fürsorgebereich, c eine Verordnung über die Kanz- leiabgaben, d Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen. ³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendia- gramm.	Aut 41 Ständige Kommissionen
Ständige Kommissionen a der Stimm- berechtigten (Gemeindeord- nung)	Art. 41 ¹ Ständige Kommissionen sind a die Geschäftsprüfungskommission, b die Sozialkommission, c die Schulkommission. ² Mitgliederzahl, Wahlorgan, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 1 ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.	Art. 41 ¹ Ständige Kommissionen sind a unverändert b unverändert c die Bildungskommission. ² unverändert
Bildungs- kommission	Keine Bestimmung	Art. 45 ¹ Die Bildungskommission gemäss Ziffer III des Anhangs besteht bis zum 31. Dezember 2020 aus acht Mitgliedern. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements übernimmt am 1. August 2018 das Präsidium. Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bleibt Mitglied der Kommission. ³ Ausscheidende Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums, werden bis zum 31. Dezember 2020 nach den Artikeln 56 und 57 des Reglements vom 28. November 1999 über Abstimmungen und Wahlen ersetzt.
Inkrafttreten	Art. 46 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. ² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.	Art. 46 1-6 unverändert 7 Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Art. 18, Art. 24 Bst. c-e, Art. 30 Abs. 1

	Geltende Fassung	Änderungen
	3 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1982 aufgehoben. 4 Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 6a und Art. 14 Abs. 2 treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen tritt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 2. Dezember 1987 ausser Kraft. 5 Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer III, treten auf den 01.01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen treten die bisherigen Ziffern III und IV des Anhangs ausser Kraft. 6 Die von den Stimmberechtigten am 11. März 2012 angenommenen Änderungen der Art. 9 Bst. a und b, Art. 24 Bst. c, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer III, treten auf den 01.01.2013 in Kraft.	Bst. c, d und j sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3–5 und Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und des Anhangs, Ziffer I Abs. 5 Bst. b, treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. B Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 28 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1 Bst. c und Art. 45a sowie des Anhangs, Ziffer III Abs. 1–7, treten auf den 1. August 2018 in Kraft.
	ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUN	lG
	Ständige Kommissionen I. Geschäftsprüfungskommission	
Mitgliederzahl	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ unverändert
Stellung	² Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.	² unverändert
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.	³ unverändert
Organisation	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst.	⁴ unverändert

	Geltende Fassung	Änderungen
Zuständigkeiten	5 Die Geschäftsprüfungskommission a prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, b prüft den Finanzplan, den Voranschlag und das Rechnungsergebnis, c überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse, d kontrolliert nach pflichtgemässem Ermessen, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Art. 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäss Art. 40 vollzieht, e kontrolliert nach pflichtgemässem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten, f behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz, g nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertra-	5 Die Geschäftsprüfungskommission a unverändert b prüft den Finanzplan, das Budget und das Rechnungsergebnis, c-g unverändert
	gen werden. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission a hat das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist, b kann in nichtständige Kommissionen mit beratender Stimme Einsitz nehmen, c berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag, d kann ihre Anträge an die Gemeindeversammlung mündlich erläutern,	⁶ unverändert

	Geltende Fassung	Änderungen
	e kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Aus- gaben bis 10 000 Franken pro Auftrag beschliessen.	
Überprüfungs- befugnis	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensaus- übung von Behörden und Verwaltung.	⁷ unverändert
	III. Schulkommission	III. Bildungskommission
Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Vorsitz		² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist Mitglied der Bildungskommission und präsidiert diese.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.	³ Der Gemeinderat wählt die weiteren sechs Mitglieder nach Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wobei die Par- teizugehörigkeit des Kommissions- präsidiums bei der Berechnung der Ansprüche zu berücksichtigen ist. ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmun- gen des kantonalen Gemeindege- setzes über den Minderheitenschutz.
Organisation	Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	⁵ Die Bildungskommission konstitu- iert sich unter Vorbehalt von Abs. 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Zuständigkeiten der Schulkom- mission richten sich nach dem Schul- reglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 9. Juni 2010.	⁶ Die Zuständigkeiten der Bildungs- kommission richten sich nach dem Schulreglement der Einwohner- gemeinde Ittigen vom 9. Juni 2010.





Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)